

nate vor Ablauf der Frist kündigt. Ina Falle der Herbeiführung eines einheitlichen, demokratischen deutschen Staates wird die Gültigkeit des V. überprüft. Beide Seiten stellen fest, daß sie sich von dem Bestreben leiten lassen, im gemeinsamen Interesse die freundschaftlichen Beziehungen auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus weiter zu festigen. Beide Seiten sind entschlossen, der Gefährdung des Friedens und der internationalen Sicherheit von seiten der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus wirksam entgegenzutreten. Sie stellen fest, daß die Überwindung des westdeutschen Militarismus und Neonazismus die Grundbedingung für die friedliche Regelung der deutschen Frage ist. Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, den Prinzipien der gegenseitigen Hilfe, des gegenseitigen Vorteils und auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung ihre Zusammenarbeit auf allen Gebieten festigen (Art. 1). Sie werden auch künftig (Art. 2) zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt beitragen. Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit dem *Warschauer Vertrag* „die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten einschließlich der Staatsgrenze zwischen den beiden deutschen Staaten wirksam verteidigen“. Sie werden alle Maßnahmen treffen, um eine Aggression westdeutscher sowie jedweder anderer militaristischer Kräfte unmöglich zu machen (Art. 3). Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der vertragschließenden Seiten werden sie sich gegenseitig

jede Hilfe einschließlich militärischen Beistandes leisten. Beide Seiten betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit (Art. 5). Beide Seiten werden ihre Bemühungen fortsetzen, auf der Grundlage der Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten eine deutsche Friedensregelung herbeizuführen, die der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa dient (Art. 6). Beide Staaten werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen festigen, die Volkswirtschaftspläne koordinieren sowie die Kooperation der Produktion verwirklichen und dadurch die Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern (Art. 7). Sie werden die Beziehungen auf den Gebieten der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft, des Bildungs- und Gesundheitswesens usw. entwickeln (Art. 8) und die allseitige Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen unterstützen. Beide Seiten werden sich bei allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Staaten berühren, konsultieren (Art. 10). Der Abschluß des V. entspricht dem gemeinsamen Anliegen der Parteien und Regierungen beider Staaten: Sicherung friedlicher Bedingungen für den Aufbau des Sozialismus, Erhaltung und Festigung des Friedens in Europa.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen: am 15. 3. 1967 in Warschau unterzeichnet, in Kraft getreten am 26. 6. 1967. Der V. ist lt. Art. 11 für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Wenn